

Sozialrechtliche - Änderungen 2011

(Zusammengestellt von Max Walch am 14.01.2011) Tel. 0664/1045869

Mit 1.1.2011 hat sich wieder eine Reihe von Beiträgen geändert. Ich habe für Euch einen Überblick über die aktuellen sozialrechtlichen Werte zusammengestellt.

- 1. Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld plus Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**
- 2. Sozialversicherungsbeitrag 2011**
- 3. Geringfügige Beschäftigung**
- 4. Selbstbehalte in der Krankenversicherung**
- 5. Rezeptgebühr plus Befreiung**
- 6. Verpflegungskostenbeitrag im Krankenhaus pro Tag**
- 7. Kostenbeitrag bei Kuraufenthalt und Rehabilitation pro Tag**
- 8. Arbeitslosengeld – Anspruch.**
- 9. Weiterbildungsgeld**
- 10. Sozialhilferichtsätze 2011**
- 11. Pensionserhöhung und Ausgleichzulagenrichtsätze ab.1.1.2011 (ASVG)**
- 12.)_Bundespflegegeldgesetz – Änderungen 2011**
- 13.)_Pendlerpauschale ab 01.01.2011**
- 14.) Fernpendlerbeihilfe vom Land OÖ.**
- 15.) Altersteilzeit neu Änderung ab 01.01.2011**

Walch

Wartberg, am 14.01.2011

1.) Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt monatlich

	<u>1.Kind</u>	<u>2.Kind</u>	<u>3.Kind</u>	<u>4.Kind</u>
ab der Geburt	€ 105,40	€ 118,20	€ 153,20	€ 203,20
ab dem 3. Lebensjahr	€ 112,70	€ 125,50	€ 160,50	€ 210,50
ab dem 10. Lebensjahr	€ 130,90	€ 143,70	€ 178,70	€ 228,70
ab dem 19. Lebensjahr	€ 152,70	€ 165,50	€ 200,50	€ 250,50

Für **jedes weitere Kind** wird die Familienbeihilfe um € 50,-- erhöht.

Der Zuschlag für jedes **erheblich behinderte Kind** beträgt € 138,30 im Monat.

Ergänzt wird die **Familienbeihilfe** mit dem Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 58,40 pro Kind und Monat.

Neu: Für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahre erhöht sich die Familienbeihilfe für den ab September 2011 um 100 Euro. (vormals 13 Familienbeihilfe die im September verdoppelt wurde!)

Kinderbetreuungsgeld

Wenn beide Elternteile KBG beziehen bis zum...	wenn ein Elternteil KBG bezieht bis zum...	Bezugshöhe täglich	Bezugshöhe monatlich
36. Lebensmonat	max. 30. Lebensmonat	€ 14,53	€ 436,-
24. Lebensmonat	max. 20. Lebensmonat	€ 20,80	€ 624,-
18. Lebensmonat	max. 15. Lebensmonat	€ 26,60	€ 798,-

Höchstaussmaß der Familienbeihilfe bei Teilung mit Partner -36/24/18

Einkommensabhängiges **Kinderbetreuungsgeld** mit max. **14 Monaten Bezugsdauer** (davon mind. **2 Monate** der **andere Elternteil**) in der **Höhe von 80%** des letzten Nettoeinkommens mind. 33.- bis max. 66.-

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die **Einkünfte desjenigen Elternteils** ab, der **Kinderbetreuungsgeld bezieht**. Es ist also nicht das **Familieneinkommen** bzw. das **Einkommen** des (Ehe-) **Partners maßgeblich**. Die **Zuverdienstgrenze** für das Kalenderjahr beträgt **60%** des **letzten Einkommens** (individueller Grenzbetrag) oder **16.200.- jährlich** (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen **Kinderbetreuungsgeldes** ist **nur** ein Zuverdienst von 5.800.- jährlich möglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt, für Geburten ab 1.1.2010 können Bezieher/-innen einer Pauschalvariante max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/-in jährlich € 5.800.- und für den Partner/-in € 16.200.-. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar.

2.) Sozialversicherungsbeitrag 2011

Der Sozialversicherungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen (in Prozent)

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer/	insgesamt
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung /Arbeiter	3,70	3,95	7,65
Krankenversicherung/Angestellte	3,83	3,82	7,65
Arbeitslosen-Versicherung.....	3,00	3,00	6,00
Unfallversicherung.....	1,40	0,00	1,40
Insolvenzergeld - Sicherung	0,55	0,00	0,55
	- 3 -		
Familienlasten-Ausgleichfonds.....	4,50	0,00	4,50
Kommunalabgaben.....	3,00	0,00	3,00
Wohnbauförderung.....	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage.....	0,00	0,50	0,50
Schlechtw. nur für Bauarbeiter.....	0,70	0,70	1,40
	29,20	18,02	48,80
SV Gesamtbeitrag mtl. Angestellter	17,07%		
SV Gesamtbeitrag mtl. Arbeiter	18,02 %		
Bauarbeiter + Schlechtwetter + 0,7%	18,72 %		

Grenzbeträge 2011 (= mtl. Beitragsgrundlage) zum Arbeitnehmer/-innen - Anteil am AIV-Beitrag: bis € 1.179,-0%, über € 1.179,- bis € 1.286,-1%, über € 1.286,- bis € 1.447,- 2% ab € 1.447,-3 Prozent.

Höchstbeitragsgrundlage 2011 in der Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung
Monatlich Euro 4.200.- täglich Euro 140.-

3.) Geringfügige Beschäftigung 2011 (Beiträge erhöht)

Geringfügig beschäftigt ist wer...	Betrag	Zeitraum
bei regelmäßiger Beschäftigung		
nicht mehr verdient als	€ 374,02	im Monat
bei fallweiser Beschäftigung nicht	durchschnittlich	pro
mehr verdient als	€ 28,72	Arbeitstag

Geringfügig Beschäftigte können sich um monatlich € 52,78 in der Pension- und Krankenversicherung selbst versichern.

4.) Selbstbehalte in der Krankenversicherung 2011

Heilbehelfe (ausgenommen Brillen)	Betrag
<u>10 Prozent, aber mindestens</u>	<u>€ 28,00</u>
Brillen und Kontaktlinsen	Betrag
<u>10 Prozent, aber mindestens</u>	<u>€ 84,00</u>

E-Card Service-Entgelt (1x jährlich) € 10.-

Befreit sind: Pensionisten/-innen,
Kinder, die als Angehörige gelten
Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

5.) Rezeptgebühr plus Befreiung 2011

Die Höhe der Rezeptgebühr..... € 5,10

Befreit sind:

° Ausgleichszulagen-Bezieher/-innen

° Patient/-en/innen mit anzeigepflichtiger Krankheit

Grenzwerte für die Befreiung von der Rezeptgebühr (auf Antrag)

Versicherte (auf Antrag)	mit monatliche Nettoeinkünften ab 1.1.2001 bis	bei überdurchschnittlichen Ausgaben auf Grund von Leiden und Gebrechen
Alleinstehende	€ 793,40	€ 912,41
Ehepaare oder Lebensgefährten	€ 1.189,56	€ 1.367,99
Erhöhung pro Kind	€ 122,41	€ 122,41

Arbeitslose ermitteln die Einkommensgrenze so: Arbeitslosengeld x 12:14

Die generelle Obergrenze bei Rezeptgebühr beträgt 2% des jährlichen Nettoeinkommens
(Mindestobergrenze: 37 Rezeptgebühren pro Jahr)

6.) Verpflegungskostenbeitrag im Krankenhaus pro Tag 2011

Mit einer Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr begrenzt.

Versicherte € 10,91

Befreit: Rezeptgebührenbefreite, Sozialhilfeempfänger/in
Organspende, Geburt, etc.

Angehörige (abhängig von der Größe der Krankenanstalt.....	max. Euro € 17,20 bis € 18,50
Begleitperson	€ 5,10

7.) Kostenbeitrag bei Kuraufenthalt und Rehabilitation pro Tag

bei einem mtl. brutto Einkommen bis€	793,40	0,
bei einem mtl. brutto Einkommen bis€	1.347,78	7,00
bei einem mtl. brutto Einkommen bis€	1.956,17	12,00
bei einem mtl. brutto Einkommen über€	1.935,17	17,00

Der Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation ist mit einer Höchstdauer von 28 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt.

8.) Arbeitslosengeld – Anspruch

Das **Arbeitslosengeld** beträgt **55%** des **Netto-Einkommens** des
(vor) **letzten Arbeitsjahres**.

Der **Familienzuschlag** für Angehörige beträgt **täglich 0,97 Euro**.

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im nachhinein ausbezahlt!

Erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes

Stellen Sie das erste Mal einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld und sind Sie über 25 Jahre alt, da haben Sie die Anwartschaft erfüllt, wenn Sie innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nachweisen können.

Wiederholte Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes.

Haben Sie bereits einmal Arbeitslosengeld oder Karenzgeld bezogen, so gilt ein Antrag auf Arbeitslosengeld als wiederholte Inanspruchnahme.

Der Anspruch ist gegeben, wenn Sie

- ° innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung
- ° insgesamt 28 Wochen an Arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen können.

Arbeitslosengeld für Jugendliche

Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie

- ° innerhalb von 12 Monaten vor der Antragstellung
- ° zumindest 26 Wochen Arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung
- ° oder innerhalb von 24 Monaten 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorweisen können.

9.) Weiterbildungsgeld

Während einer Bildungskarenz bekommt ein/eine Arbeiter/-in Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice. Dieses entspricht der Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldes, sofern dieses höher ist als das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **€ 14,53 täglich**.

10.) Sozialhilferichtsätze 2011

Laut Sozialhilfeverordnung betragen die monatlichen Geldleistungen ab 1.1.2011 für:

Empfänger	Euro
Alleinstehende.....	584,40
Alleinerziehende	541,30
Personen, die in Haushalts – oder Wohngemeinschaften leben	Euro
pro Volljährige Person ab der dritten Volljährigen und	436,20
Unterhaltsberechtigter Person	344,40
pro volljährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe	162,00
pro minderjährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe	162,00
pro minderjährige Person ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	344,40

Dauerunterstützte

Empfänger	Euro
Alleinstehende	598,50
Alleinerziehende	543,40

Personen, die in Haushalt- oder Wohngemeinschaft leben.

pro Volljähriger Person	Euro
ab der dritten volljährigen und unterhaltsberechtigten Person	455,10
	366,80

Ab 1.4.2011 wird voraussichtlich anstelle der Sozialhilfe (offener Bereich) die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wirksam.(Info Land OÖ.)

11.) Pensionserhöhung ab.1.1.2011 (ASVG)

Die Pensionserhöhung zum 1.1.2011 beträgt bei einer Bruttopensionshöhe: bis zu Euro 2.000.-	1,2%
von mehr als € 2.000.- bis zu € 2.310.- zwischen	1,2% u. 0% (absinkend)
Für Pensionen ab monatlich Euro 2.310.- erfolgt keine Erhöhung!	
Höchstbemessungsgrundlage monatlich 2011	Euro 4.200.-
Höchstbemessungsgrundlage aus den besten 23 Jahre	Euro 3.608,94
Höchstpension brutto (80% der Höchstbemessungsgrundlage)	Euro 2.887,15

Geringfügigkeitsgrenze:

Monatlich	Euro 374,02
Täglich	Euro 28,72

Ausgleichszulagenrichtsätze werden ebenfalls ab 1.1.2011 erhöht.

Richtsätze-Bezieher/innen einer Eigenpension für Alleinstehende	Euro 793,40
für Ehepaare	Euro 1.189,56

*) gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.

Richtsätze - Bezieher/innen einer Hinterbliebenenpension

für Witwen/Witwer, für Hinterbliebene eingetragene Partner/innen	Euro 793,40
für Halbweisen bis zur Vollendung des 24 Lebensjahres	Euro 291,82
Für Vollweisen bis zur Vollendung des 24 Lebensjahres	Euro 438,17
für Halbweisen nach Vollendung des 24 Lebensjahres	Euro 518,56
für Vollweisen nach Vollendung des 24 Lebensjahres	Euro 793,40

*) Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht

Und dessen monatliches Einkommen unter Euro 291,82 liegt, um Euro 122,41.

- 7 -

Hacklerregelung- Langzeitversicherungsregelung läuft mit 31.12.213 aus!

Die Regierung hat die Bestimmungen für die Hacklerregelung ab 01.01.2011 verschärft.

Schul und Studienzeiten nachkaufen: neu pro **Schul** und **Studienzeiten pro Monat 937,08 Euro**.

Die Anrechnung der Ausübungsersatzzeiten im Gewerbe und bäuerlichen Bereich wird ebenfalls nachkaufspflichtig.

Ein Nachkaufsmonat kostet künftig 159.- Euro

12.) Bundespflegegeldgesetz - Änderungen 2011

Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung. Für bestimmte Gruppen von Behinderten, z.B. für Blinde oder Rollstuhlfahrer, sind Mindesteinstufungen festgelegt!

Vom Pflegegeld wird keine Lohnsteuer und Krankenversicherung abgezogen. Es gebührt zwölfmal jährlich und wird monatlich im Nachhinein mit der Pension ausbezahlt

Stundenzahl der Pflege wurde bei Stufe 1+2 erhöht

Stufe 1	€	154,20	über 60 Stunden	(neu)
Stufe 2	€	284,30	über 85 Stunden	(neu)
Stufe 3	€	442,90	über 120 Stunden	
Stufe 4	€	664,30	über 160 Stunden	
Stufe 5	€	902,30	über 180 Stunden	
Stufe 6	€	1.260,00	über 180 Stunden-Tag u. Nachtbetreuung nötig	
Stufe 7	€	1.655,80	Bewegungsunfähig ständige Betreuung	

13.) Pendlerpauschale ab 01.01.2011

Kleines Pendlerpauschale

Voraussetzung: Die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte beträgt mehr als 20 Kilometer

Einfache Wegstrecke	€ - monatlich	€ - jährlich
20 – 40 km	58.-	696.-
40 – 60 km	113.-	1.356.-
über 60 km	168.-	2.016.-

Große Pendlerpauschale gültig ab 01.01.2011

Voraussetzung: Die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte **mehr als zwei Kilometer** beträgt und die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit liegt vor

- ° bei einer Geh und Sehbehinderung
- ° wenn auf der überwiegenden Strecke kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
- ° wenn die Wegzeit hinsichtlich der Dauer nicht zumutbar ist.

Einfache Fahrtstrecke	unzumutbare Wegzeit pro einfache Strecke	Euro monatlich	Euro jährlich
2 – 20 km	mehr als 1 ½ Stunden	31.-	372.—
20 – 40 km	mehr als 2 Stunden	123.-	1.476.—
40 – 60 km	mehr als 2 ½ Stunden	214.-	2.568.—
über 60 km		306.-	3.672.—

Achtung: die Pauschale steht Ihnen auch während des **Urlaubs** oder **Krankenstands zu** und auch, wenn sie eine Fahrgemeinschaft gegründet haben.

14.) Fernpendlerbeihilfe vom Land OÖ.

Die **Beihilfe** steht **jenen Arbeitnehmer/innen zu die mehr als 25 km vom Wohnort zur Arbeitsstätte täglich oder wöchentlich einmal pendeln:**
Egal ob mit eigenen **PKW** oder **öffentliches Verkehrsmittel.**

Voraussetzung – Einkommensgrenze jährlicher Steuerpflichtiger Betrag

(laut Jahreslohnzettel unter Sonstige steuerfreie Bezüge 245) von Euro 26.000.- plus pro Kind Euro 2.600.- nur mit Familienbeihilfebezug.

Stecke Betrag jährlich

25 bis 49 km Euro 144.-

50 bis 74 km Euro 203.-

über 75 km Euro 279.-

plus 30% ÖKO Bonus Zuschlag, wer eine Jahreskarte zum OÖ.Verkehrsverbund erworben hat.

15.) Altersteilzeit - neu - Änderung ab 1.1.2011

Die Altersteilzeit wurde in ein Dauerrecht umgestellt!

Mindestalter für die Inanspruchnahme

Frauen können mit dem **vollendeten 53. Lebensjahr** und **Männer** mit dem vollendeten **58. Lebensjahr** in **geförderte Altersteilzeit** gehen.

Altersteilzeitgeld gebührt nur für Personen, die in **spätestens sieben Jahren** das **Regelpensionsalter vollendet haben.**

Achtung: Blockzeitmodell nicht länger als 5 Jahre!

Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung

In den **letzten 25 Jahren** muss die **Arbeitnehmerin** oder der Arbeitnehmer **mindestens 780 Wochen** (15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig (also nicht geringfügig) **beschäftigt** gewesen sein. Die **Rahmenfrist von 25 Jahren** wird um **arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern** (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) erstreckt.

Beschäftigung beim selben Arbeitgeber

Vor **Beginn der Altersteilzeit** muss das **Arbeitsverhältnis** beim **selben Arbeitgeber** bereits **mindestens 3 Monate gedauert habe.**

Bisheriges Arbeitszeitausmaß

Innerhalb des letzten Jahres darf das **Arbeitszeitausmaß** höchstens um **40%** unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen **Normalarbeitszeit** liegen. Diese **Voraussetzung** gilt **unabhängig** davon, ob man im letzten Jahr vor der **Altersteilzeitbeschäftigung** beim selben Arbeitgeber beschäftigt war. **Altersteilzeit** kann daher **auch von Teilzeitbeschäftigten die mindestens 60% der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit** arbeiten, in Anspruch genommen werden.

Altersteilzeit – Vereinbarung

Voraussetzung ist der **Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung**, die entweder im Rahmen einer **kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung** oder in **Form eines Blockzeitmodells** erfolgen kann.

Die Vereinbarung der Altersteilzeit mit dem Arbeitgeber muss folgende Punkte beinhalten:

Die **wöchentliche Normalarbeitszeit** muss **auf mindestens 60 bis maximal 40% reduziert** werden. **Innerhalb dieser Bandbreite** ist die **Verringerung der Arbeitszeit** festzulegen und gilt dann für die **gesamte Laufzeit der Altersteilzeit**.

Kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarung

Als **kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarung** gelten Vereinbarungen, wenn die **Schwankungen der Arbeitszeit** in einem **Durchrechnungszeitraum** von **längstens einem Jahr** ausgeglichen werden oder die **Abweichungen jeweils nicht mehr als 20 Prozent der Normalarbeitszeit** betragen (z.B. **1 Jahr 60 Prozent der Normalarbeitszeit, 2. Jahr 50%, 3. Jahr 40%**).

Blockzeitvereinbarung

Als **Blockzeitvereinbarung** gelten **Vereinbarungen** bei denen die **Abweichungen mehr als 20 Prozent der Normalarbeitszeit** betragen und **nicht binnen einem Jahr ausgeglichen** werden. Die **Freizeitphase** im **Rahmen des Blockzeitmodells** darf jedoch **nicht mehr als 2,5 Jahre** betragen.

Der **Arbeitgeber** muss sich **verpflichten**, einen **Lohnausgleich zumindest** für die **Hälfte** des durch die **Arbeitszeitverringerung eintretenden Verlustes** zu gewähren.

Als Basis für die Berechnung des Lohnausgleichs gilt der **Durchschnittsverdienst des letzten Jahres vor Beginn der Altersteilzeit**.

Hat das **Arbeitsverhältnis noch kein Jahr gedauert**, ist der **Durchschnitt der kürzeren Dauer des Arbeitsverhältnisses** (mindestens 3 Monate) **heranzuziehen**.

Der **Arbeitgeber** muss sich **verpflichten**, die **Sozialversicherungsbeiträge** (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf **Grundlage des Einkommens vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit** zu **entrichten**.

Eine **allfällige Abfertigung** muss **auf Basis der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit** berechnet werden. Die **Abfertigung wächst** daher mit **Lohnerhöhungen** während der **Altersteilzeit** auch weiter mit.

Bitte beachten Sie

Grundsätzlich ist die **Altersteilzeit** mit dem **Dienstgeber schriftlich** zu **vereinbaren** bzw. **von diesem zu genehmigen**.

Das heißt, für den Arbeitnehmer besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Altersteilzeit!